

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	- (1965)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Botschaft des Bundespräsidenten an die Schweizer im Ausland zum 1. August 1965
<b>Autor:</b>	Tschudi, H.P.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-938398">https://doi.org/10.5169/seals-938398</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Botschaft des Bundespräsidenten an die Schweizer im Ausland  
der Schweizerkolonie zum 1. August 1965

Vaduz statt. Zu dieser Feier sind alle Landsleute, sowie die Liechtensteinische Bevölkerung recht herzlich eingeladen. Der Anlass

Mit herzlicher Freude übermittle ich Ihnen die Grüsse des Bundesrates und die besten Wünsche des ganzen Schweizervolkes. Es erfüllt uns in der Heimat mit stolzer Genugtuung, dass am 1. August die über den ganzen Erdball verstreuten Schweizerkolonien der Gründung der Eidgenossenschaft vor 674 Jahren gedenken. Wir unsererseits fühlen uns an diesem Feiertag besonders stark mit unseren Landsleuten über Meere und Berge hinweg verbunden. Unser herzlicher Dank gilt Ihnen für Ihre Leistungen, die sich zum Wohle der Schweiz auswirken; denn durch Ihre redliche Arbeit, Ihre Tüchtigkeit, Ihre Hilfsbereitschaft und Ihre aufrechte Gesinnung tragen Sie entscheidend zum Ansehen unseres kleinen Landes in der Welt bei.

Zu Hause bemühen wir uns um die Lösung der grossen Probleme, welche die rasche wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Entwicklung stellt. Wir möchten Ihnen damit die Gewissheit geben, dass Sie einen kräftigen Rückhalt an Ihrer alten Heimat besitzen.

Nach gründlichen Vorbereitungsarbeiten werden demnächst die eidgenössischen Räte die Behandlung des Verfassungsartikels über die Auslandschweizer aufnehmen können. Damit werden Sie endlich Ihren Platz im Grundgesetz unseres Staates finden, und es wird die Basis für die Regelung Ihrer Rechte und Pflichten im Sinne einer engeren Verbindung zur Schweiz bestehen. Als weiteres Zeichen unseres wachen Interesses sei aus dem Geschäftsbereich des von mir geleiteten Eidgenössischen Departements des Innern die Erhöhung der Beiträge an die Auslandschweizerschulen erwähnt.

Abschliessend danke ich Ihnen für Ihre Treue zur Heimat, und ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von ganzem Herzen Glück und Segen in Ihrem fernen Wirkungsfeld.

Gesetz über die Ausbildung von Kinderschulzügen zu Altersgruppe I sollen nur noch liechtensteinische Bürger und Kinder aus dem Ausland der höheren Zulagen kommen, die mindestens 10 Jahre in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben. Schweizerische Grenzschule für Kinder ausländischer Bürger, die noch nicht 2 Jahre in Liechtenstein die vor dem 1. Juli erhaltenen Kinderschulzüge. H. P. Tschudi Bundespräsident Wir haben uns in dieser Angelegenheit mit der Fürstlichen Regierung in Verbindung gesetzt.

Verfassungsartikel

Soeben erfahren wir noch, dass der Bundesrat die Botschaft über den Verfassungsartikel über die Auslandschweizer veröffentlicht hat. Näheres darüber erfahren Sie im Textteil dieser Ausgabe.